

Klimaticket Salzburg/Österreich Zusatzförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg hat das Ziel, den öffentlichen Verkehr für Stadt Salzburger:innen preislich noch attraktiver zu gestalten. So soll die Jahreskarte für das ganze Bundesland (Klimaticket Salzburg) sowie die Jahreskarte für das gesamte Bundesgebiet (Klimaticket Österreich) im selben Ausmaß vergünstigt werden.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Gemeindegänger:innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die Inhaber:innen von übertragbaren und nicht übertragbaren, voll konsumierten Jahreskarten sind. Diese Jahreskarte kann entweder das Klimaticket Salzburg oder das Klimaticket Österreich sein. Antragsberechtigt ist, auf wessen Name die Jahreskarte ausgestellt worden ist.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 66,-- pro im Jahr 2022 abgelaufenem Klimaticket Salzburg bzw. Österreich bereitgestellt.

Die Antragstellung für die abgelaufene Jahreskarte kann bis 30.7.2023 nach dem „first come, first serve“-Prinzip erfolgen.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Der/die Antragsteller:in hat seinen/ihren Hauptwohnsitz bei der Antragstellung seit mindestens 12 Monaten in der Stadt Salzburg (Nachweis bei Klimaticket Österreich mittels Meldezettel).

Der/die Antragstellerin ist Inhaber:in einer voll konsumierten Jahreskarte (Klimaticket Salzburg oder Klimaticket Österreich), die auf seinen/ihren Namen ausgestellt ist. Diese Karte kann übertragbar sein.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Online-Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente.

6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

9. Wirksamkeit

Der/die Förderwerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderungsrichtlinie ist befristet mit 31.12.2023.